

Hinweise zum Klagen gegen Bewertungen

Es gibt drei verschiedene Notentypen, gegen die du klagen kannst:

1. Jahresnoten in abschließenden Fächern
2. Noten in schriftlichen Examens-Prüfungen
3. Noten in mündlichen Examens-Prüfungen

Dies sind die Noten, die in deinem Examenszeugnis erscheinen. Nur bei diesen Noten hast du ein Recht zu klagen, bei allen anderen nicht¹. Die Klagefrist beträgt 14 Kalendertage und beginnt mit der Verkündung und Uhrzeit der Note. Die Klagefrist beträgt genau 14 · 24h. Wird die Note um 8 Uhr verkündet, läuft die Klagefrist auch 14 Tage später um 8 Uhr ab.

Als Schülerin bzw. Schüler hast du ein Recht darauf, dass die Prüfungen und der Unterricht so ablaufen, wie es die Regeln vorschreiben. Bist du der Meinung, die Schule, die Prüferin oder der Prüfer haben gegen Regeln verstoßen, kannst du dagegen klagen. Wenn du klagen möchtest, ist ...

Schritt 1: Du reichst fristgerecht deine Klage beim Schulleiter ein.

- Die Klage muss schriftlich als Dokument mit Datum und Unterschrift vorliegen.
- Außerdem muss deine Klage eine Begründung enthalten. Du kannst im Prinzip gegen alles klagen, solange du eine Begründung anführst. Dies kann sein, ...
 - ... dass nicht regelkonform gehandelt wurde. Du führst als Begründung auf, gegen welche Regel verstoßen worden ist. Du musst keine Paragraphen zitieren. Eine Begründung wie „In meinem Vorbereitungsraum war es zu laut, weil vor dem Fenster Bauarbeiten stattfanden.“ wäre eine mögliche Begründung.
 - ... dass du deine Note nicht gerechtfertigt findest. Allerdings musst du auch dies begründen. Es könnte z.B. sein, dass ein Prüfer oder Zensor in der mündlichen Prüfung dir einen Fehler unterstellt hat, du aber im Nachhinein belegen kannst, dass deine Aussage richtig war.
 - ... dass sich ein Prüfer nicht angemessen verhalten hat. Denkbar wäre z.B., dass er dich nicht hat ausreden lassen.

Achtung: Überlege dir alle Gründe, die du als Klagegrund vorbringen willst und reiche sie ein. Nur die Gründe, die du am Anfang der Klage vorgetragen hast, fließen in die Entscheidungsfindung ein. Sollte dir im Verlaufe des Klageprozesses noch einfallen, dass „es

¹ Dass du kein Recht hast zu klagen, bedeutet nicht, dass du alles hinnehmen musst. Bist du mit einer nicht abschließenden Jahres- oder Prüfungsnote unzufrieden, solltest du dich im ersten Schritt an den Lehrer wenden. Anschließend kannst du auch den Schulleiter einbeziehen. Gegen seine Entscheidung kannst du aber nicht vor dem Unterrichtsministerium klagen und bei Beschwerden gegen nicht abschließende Jahres- oder Prüfungsnoten gibt es keinen vorgeschriebenen Verfahrensweg.



außerdem viel zu laut war“, dann wird diese Begründung nicht mehr berücksichtigt. Nur die Klagegründe, die du am ANFANG vorgetragen hast, werden untersucht und fließen in die Entscheidung ein.

Der weitere Ablauf ist dann wie folgt:

Schritt 2: Der Schulleiter kann deine Klage als unbegründet abweisen. Das wird z.B. passieren, wenn du keine Regel angibst, gegen die verstoßen worden ist oder wenn du nur eine Meinung äusserst.

Beispiel 1:

Die Begründung des Schülers lautet: „Ich klage gegen meine Note in der mündlichen Prüfung, weil ich in meinen Zeugnissen bisher immer besser gewesen bin.“ Da es keine Regel gibt, dass man in seiner Prüfungsnote nicht von den Zeugnissen abweichen darf, liegt kein Grund vor der Klage stattzugeben.

Beispiel 2:

Die Begründung des Schülers lautet: „Ich finde, dass ich eine bessere Note als 4 verdient habe.“ Hier wird keine Begründung geliefert, sondern nur eine Meinung. Eine abweichende Meinung ist aber kein Klagegrund.

Beispiel 3:

Die Begründung der Schülerin lautet: „Ich bin besser als meine Mitschülerin, die auch eine 7 bekommen hat.“ Es wird bewertet, wie die Schülerin im Vergleich zu den Lernzielen steht und nicht im Vergleich zu seinen Mitschülern. Auch bei der Notengebung sind für den Lehrer Vergleiche zwischen Schülern nicht zulässig.

Wird deine Klage nicht als unbegründet abgewiesen, wird der Schulleiter alle Prüfer bzw. Zensoren, die an der Prüfung beteiligt waren, um eine Stellungnahme bittet. In dieser Stellungnahme sollen die Lehrer ihre Sicht der Dinge darlegen und begründen, dass ihrer Meinung nach die Regeln eingehalten wurden, vielleicht auch bestätigen, dass sie es nicht wurden oder die Note begründen. Sie müssen zu dem Stellung nehmen, was du vorgetragen hast und haben dazu 14 Tage Zeit. Im Sommerexamen überschneidet sich dieser Zeitraum häufig mit den Sommerferien, die für die Frist nicht mitzählen. Die Frist ist hier also effektiv häufig länger als 14 Tage.

Schritt 3: Der Schulleiter lässt euch die Stellungnahme der Lehrer zu kommen. Ihr dürft dann innerhalb von 7 Tagen Kommentare zu den Stellungnahmen abgeben, denn die klagende Schülerin bzw. der klagende Schüler soll das letzte Wort haben.

An dieser Stelle müsst ihr zwei Dinge bedenken:

1.) Wenn IHR klagt, müsst IHR auch die Kommentare abgeben. Ihr könnt mit euren Eltern oder anderen Personen sprechen, ihr könnt sie auch die Kommentare schreiben lassen, aber IHR habt das letzte Wort, nicht eure Eltern. Sollten eure Eltern eine Nachricht an den Schulleiter mit Kommentaren schicken, so werden diese NICHT berücksichtigt. In der Klageordnung ist nicht vorgesehen, dass sich Dritte in die Klage



einmischen. Es wird eure Sicht gehört, es wird die Sicht der Lehrer gehört und dann wird entschieden. Dritte spielen in diesem Verfahrensweg keine Rolle!

2.) In ihrer Stellungnahme gehen Lehrer manchmal nicht nur auf die von euch vorgetragene Begründung ein. Sie könnten z.B. die Note begründen, obwohl ihr wegen Lärm im Vorbereitungsraum klagt. Wenn ihr in diesem Fall mit der Begründung der Note nicht einverstanden seid, könnt ihr das in euren Kommentaren zum Ausdruck bringen, es wird euch aber bei eurer Klage nicht helfen. Über eure Klage wird ausschließlich auf der Grundlage eurer am Anfang vorgetragenen Gründe entschieden.

Schritt 4: Der Schulleiter entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Aussagen über eure Klage:

Wird die Klage abgewiesen, so muss dies schriftlich und begründet geschehen.

Seit dem 01.05.2025 ist der Schulleiter an Privatschulen die letzte Instanz². Ihr könnt NICHT weiter vor dem Unterrichtsministerium klagen. Seid ihr der Meinung, dass der Schulleiter einen Verfahrensfehler begangen hat, könnt ihr dagegen vor der Schulrätin klagen. Dazu reicht ihr die Klage innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung beim Schulleiter ein, der sie weiterleitet. Die Schulrätin wird NICHT inhaltliche Entscheidungen treffen. Sie kann dem Schulleiter lediglich auferlegen, die Klage erneut zu bearbeiten und den Verfahrensweg einzuhalten, wie er in diesem Dokument beschrieben ist. Am Ende wird aber der Schulleiter erneut entscheiden.

Wird deiner Klage stattgegeben, macht der Schulleiter dir ein Angebot und du entscheidest, ob du es annehmen möchtest:

- Im Falle einer mündlichen Prüfung wird es eine Wiederholung der Prüfung sein. Die Möglichkeit einer Notenhebung gibt es nicht. Bekommst du die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, kann sich deine Note in der Regel auch verschlechtern. Nur wenn die mündliche Prüfung wiederholt wird, weil die Durchführung der Prüfung fehlerhaft war (Lärmbelästigung, nicht ausreichende Zeit, ...), kann sich die Note nicht verschlechtern.
- Im Falle einer schriftlichen Prüfung kann dir angeboten werden, die Prüfung erneut abzulegen, wenn deine Begründung in einer mangelhaften Durchführung liegt. Klagst du gegen eine zu strenge Bewertung, wird dir angeboten, die Prüfung einem „ombudsman“ vorzulegen. Auch dabei ist eine Verschlechterung der Note möglich.
- Im Falle, dass ihr gegen eine Jahresnote in einem abschließenden Fach klagt, ist die Möglichkeit eines direkten Anhebens der Note denkbar. Es bedarf guter Argumente, einer Klage gegen eine Jahresnote stattzugeben. In vielen Fällen basiert eine Klage gegen eine Jahresnote auf einem eigenen Vergleich mit den Mitschülerinnen bzw. Mitschülern und lautet „Ich sage aber im Unterricht mehr als ...“. Dies ist keine ausreichende Begründung. Beim Bewerten dürfen Schülerinnen bzw. Schüler nicht verglichen werden. Es wird bewertet, inwieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lernziele erreicht hat.

² Das DGN ist eine Privatschule.



Drei wichtige Hinweise zum Abschluss:

- 1.) Solltet ihr während des Prüfungsverlaufes einen Mangel feststellen, dass ihr z.B. in der Vorbereitung durch Lärm gestört werdet, dass eine Lampe im Vorbereitungsraum unangenehm flackert, dass ihr zu wenig Zeit bekommt ... dann weist SOFORT auf diesen Mangel hin! Sagt möglichst der Aufsicht (gegebenenfalls der Wache auf dem Gang) Bescheid. So besteht vielleicht die Möglichkeit, den Mangel abzustellen und die Prüfung fortzusetzen. Bringt ihr den Mangel erst später vor, nachdem euch eine nicht zufriedenstellende Note mitgeteilt wurde, erweckt das automatisch den Verdacht, die Gründe seien nur vorgeschoben, um eine zweite Prüfungsmöglichkeit zu erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, dass eurer Klage stattgegeben wird, ist beträchtlich höher, wenn ihr Mängel sofort anspricht und darauf hinweist.
- 2.) Bleibt in der Klage sachlich! Eure Klage wird nicht überzeugender, wenn ihr dem Lehrer Unfähigkeit unterstellt oder ihn beschimpft.
- 3.) Solltet ihr gegen eine Jahresnote klagen, ist die Aussicht auf Erfolg sehr niedrig. Es ist der Lehrer, der den Schüler am Ende bewertet und nicht der Schulleiter. Der Schulleiter kann also nur schauen, ob die Notengebung korrekt stattgefunden hat. Einer Klage kann der Schulleiter nur stattgeben, wenn bei der Notengebung Fehler unterlaufen sind oder wenn der Fachlehrer sagt, die Note solle angehoben werden, weil die Bewertung zu niedrig war.

Quellenverzeichnis

Hier kommen links zu den wichtigen Seiten im Internet, auf denen ihr das Gesagte (und noch mehr) im Original nachlesen könnt.

<https://www.uvm.dk/gymnasiale-uddannelser/proever-og-eksamen/klager-over-proever>

<https://www.uvm.dk/-/media/filer/uvm/udd/gym/pdf23/mar/230327vejledning-om-klager-over-afsluttende-standpunktskarakterer-paa-det-gymnasiale-omraade.pdf>

